

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



Satzung der Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Präambel

In der Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V. wurden die ehemaligen Unteroffiziersheimgesellschaft und die Offiziersheimgesellschaft Jäger- und Grüntenkaserne zusammengeführt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.“ (BetrGes Sonthofen e. V.) und hat seinen Sitz im Mühlenweg 13 in 87527 Sonthofen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Sitz und Gerichtsstand sind SONTHOFEN.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Betreuungsgesellschaft ist
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft,
 - die Betreuung ihrer Mitglieder, deren Gäste und Heimberechtigten,
 - das Betreiben eines Betreuungsheimes und
 - die Unterstützung dienstlicher Veranstaltungen.

Hierzu führt sie auch gesellige und kulturelle Veranstaltungen durch und pflegt den Kontakt zu Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens. Der Verein ist uneigennützig tätig.

- (2) Die BetrGes betreibt zur Erfüllung ihres Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Räume im Gebäude 23 der Jägerkaserne zur Nutzung und Bewirtschaftung.
- (3) Die Benutzung des Betreuungsheimes ist allen Mitgliedern der BetrGes und den Heimberechtigten gestattet. Veranstaltungen von Nichtmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 „Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften“ zu stehen.

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Heimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften
 - Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungsgruppen sowie
 - Beamte im Vorbereitungsdienst der am Standort Sonthofen befindlichen militärischen Dienststellen und Dienststellen des Organisationsbereiches IUD (Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung).
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - ehemalige Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung der BetrGes
 - Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte und Arbeitnehmer anderer Dienststellen und Truppenteile befreundeter Streitkräfte
 - am Standort verbliebene ehemalige Mitglieder anderer Dienststellen
 - Trainingsteilnehmer für die Dauer ihres Trainings

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Bei Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag abgegeben wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch einen formlosen Antrag des Mitglieds (im Todesfall durch Angehörige) beim Vorstand zum Monatsende des laufenden Monats beendet werden.
- (2) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, kann es nach Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand der BetrGes schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam am letzten Tag des Kalenderjahres an dem die Erklärung beim Vorstand abgegeben wurde.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben.

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Ansammlung des Betriebskapitals und zur Deckung zusätzlicher Kosten, die mit dem Wirtschafts-betrieb nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, werden von den Mitgliedern angemessene monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Verwendung der Beiträge in Art und Höhe entscheidet der Vorstand.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Betreuungsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen zurückliegender Zeiträume oder für die restlichen Monate des Kalenderjahres. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Im Übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Entscheidet der Vorstand einem Mitglied zu kündigen, legt dieser den Kündigungszeitpunkt fest. In diesem Fall hat der Gekündigte Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge vom Zeitpunkt der Kündigung an, jedoch nur für ganze, nicht begonnene Monate.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagungsordnung schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Beschluss über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 4. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes.

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim (schriftlich) durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst werden.
- (7) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Beschlussfassungen müssen geheim vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (9) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Weitere Anträge zur Beschlussfassung, die von den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen sind.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 1. Ort; Tag und Stunde der Versammlung,
 2. Namen und Versammlungsleiter und Protokollführer,
 3. Zahl der erschienenen körperschaftlichen Mitglieder,
 4. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 7. Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
 8. Art der Abstimmung,
 9. Genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 10. Bei Wahlen, die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
 11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.
- (11) Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Gebäude und das Inventar.

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Heimoffizier
- dem 2. Heimoffizier
- dem Heimunteroffizier und
- bis zu 5 Beisitzern

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie üben eine dienstlich anerkannte Nebentätigkeit aus.

(4) Vorstandsmitglieder können wegen ihrer Vereinstätigkeit, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht zum Schadenersatz herangezogen werden.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

(6) Er ist zuständig für:

1. Verwaltung der zugewiesenen Gebäude und Verantwortung für den gesamten Bewirtschaftungsbetrieb im Sinne der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6,
2. Unterstützung der Durchführung dienstlicher Veranstaltungen, dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art und privaten Veranstaltungen,
3. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes,
4. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf,
5. Wahrung des Hausrechts, soweit der Betreuungsgesellschaft übertragen,
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitglieder-versammlung,
8. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
9. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
10. Überwachung des gesamten baren und unbaren Zahlungsverkehrs, der Zuarbeit zur Buchhaltung sowie der monatlichen Kassenabschlüsse,
11. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Als Beisitzer können „Außerordentliche Mitglieder“ gem. § 3 Absatz 3 1. Strichaufzählung gewählt werden die gem. § 3 Absatz 1 über kein Stimmrecht verfügen.

- (8) Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen.
- (10) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder in ihrer Gesamtheit vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden.
- (12) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
- mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit,
 - bei Niederlegung des Amtes und
 - durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (13) Zur Wahrung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden zu berufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorsitzende kann mündlich, ohne Angabe der Tagesordnung, einladen.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte der Vorstand zur Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, kann er Beschlussvorhaben mit den anwesenden Mitgliedern dokumentieren und durch die fernmündliche Stimmabgabe der restlichen Mitglieder einen Beschluss nachfassen.
- (15) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 2. Teilnehmer,
 3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angaben der Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 4. Protokollführer.
- (16) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Dienstaufsichtsführenden übergeben.
- (17) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf.

Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Mühlenweg 13, 87527 Sonthofen

Tel: 08321 / 278 1713

E-Mail: casino-jaegerkaserne@t-online.de

Internet: www.casino-jaegerkaserne.de



bestellte Liquidatoren. Je-der Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

(18) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder selbst zu fassen. Dies obliegt der Mitgliederversammlung.

(19) Für den Wirtschaftsbetrieb werden vom Vorstand ein Geschäftsführer und ein Heimfeldweibel eingesetzt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Überschüsse / Geldspenden

(1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind ausschließlich zur besseren Ausgestaltung und Ausstattung der Heime, sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

(2) Geldspenden sind unzulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu. Den Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung nach § 11 (1).

(3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei den Truppenteilen.

§ 12 Aufsichtsführender

(1) Aufsichtsführender/Aufsichtsführende über die Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V. ist der/die Standortälteste des Standortes Sonthofen.

87527 Sonthofen, 29.07.2021 Für die Betreuungsgesellschaft Sonthofen e. V.

Hauptmann Detlef Glas
Vorsitzender

Barbara Kuhnert
Erste Stellvertretende Vorsitzende